in allen übrigen Ortichaften bei ber vorgesesten Rommunal-Auffichiebehörbe anzubringen. Ueber biefelben enticheibet endgultig die obere Berwaltungsbehörbe.

Nach erfolgter Erledigung ber Erinnetungen werben die Ratafter von ben mit ihrer Aufftellung beauftragten Behörben befinitiv abgeschloffen und darüber öffentliche Befanntmachungen erlassen.

Die Aufftellung eines Katasters unterbleibt, werm der Gemeindeworftand und die Gemeindewetretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Jur die Landfreise ress. analogen Berbinde dersenigen Bundestlaaten, welche Arriss oder Challide Begirtbeurtratungen spaden, ergein Kommissionen, welche auß dem Landendy, Mundskaputmann u. f. w. u.m. gwei Mitgliebern der Kreisbergimmtung bestiehen, die Grumplike und Aussissionung der Mitgliebern der Streisbergimmtung bestiehen, die Grumplike und Aussissionung der allgemeinen Bertifelina der Einaustrietung au der der kreisten Arris.

In ben Bundesflaaten, wo berartige Bertretungen nicht besteben, bleibt ber Lanbesgesetzgebung die Regulirung biefer Angelegenheit überlaffen.

Die Grundstige, nach melden die Bertiefung der Quartierteistungen in jeden Gemeindsteigt erfolgen foll, werden burch Gemeindsteifung der burch ein Ortsätzut destimut, für berne Erfaß die für die Einfällung von Gemeindsfeltung bergefricheren Forumen mangägeben finn, um bie sie wie een Jufanktfemunen bei bisser für die letzteifunde Gemeinde gefrenden Werthofftern über die Ertschlaufig der Quartierteifungen in Kraft bieften.

Das Statut kann auch Refliefungen über Aufbeingung von Geneindezuschüffen zu den Quartierentschäbigungen ober über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsflatut fann auch festgeseit werben, baß in allen ober in befümut bezeichneten Fällen bie einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindeverstand, bezigslich die Gereisbegutation untergebracht
und in welcher Beite bie debaute antifenden Sollen aufgebracht werchn istellen

Dem Belljura ber (els Billands) mösstelsytte fielt frei, fic Bechef Beitrage ber Ginsaustirungstallt mit einem tenndaktura Gemeinerverhaute int beljer Juliumung zu verningen. In feldem fielle finde bie Belljer und Befliemmen Bertingen auf dem Schale bei der Bertingen der Bertingen der Bertingen der Gemeinen der Schale bei der Schale bei der Gemeinen der Schale bei der Schale bei unter Bertingen der Schale bei der Schale bei der Schale bei dem Galle bei unter Beschaltung ber in hor 18,5 i. mit 6. gegeterm Bertingen der Schale bei der Schale

§. 8.

Die Berpflichtung gur Bewahrung ber Quartierleiftungen tritt in ben einzelnen Fallen in Birtfamfeit:

a) in ber Garnifon - burch Requifition ber militairifchen Rommandobehörbe, beziehungsweife beren Brauftragten,